

# RS Vwgh 1996/3/26 94/08/0013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1996

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §10 Abs1;  
AlVG 1977 §12 Abs1;  
AlVG 1977 §12 Abs3 lita;  
AlVG 1977 §12 Abs6 lita;  
AlVG 1977 §24 Abs1;  
AlVG 1977 §50 Abs1;

## Rechtssatz

Selbst bei Annahme einer SCHLÜSSIGEN Vereinbarung zwischen dem Bediensteten des Arbeitsamtes und dem Arbeitslosen auf Wiederaufnahme der Arbeit beim ehemaligen Dienstgeber (iS einer fixen Einstellzusage) ist kein Einstellungsgrund iSd § 24 Abs 1 AlVG gegeben. Dazu wäre vielmehr einerseits der tatsächliche Antritt der Arbeit und andererseits ein Entgeltanspruch bzw ein tatsächliches Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze erforderlich (Hinweis E 5.9.1995, 94/08/0043). Eine solche Vereinbarung kann auch nicht als Meldung des Arbeitslosen iSd § 50 AlVG gedeutet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994080013.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>